



Mitwirkend: Oberrichter Roland Schmid, Präsident, sowie die Gerichtsschreiberin
Susanna Schneider

Verfügung vom 18. Juni 2021
(Berichtigung des Urteils vom 8. Juni 2021)

in Sachen

A. _____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Rechtsanwalt lic.iur. X. _____

gegen

B. _____ AG Bau- und Generalunternehmung,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Nach Einsicht in die Eingabe der Klägerin vom 17. Juni 2021 (act. 14),

in der Erwägung,

dass das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Berichtigung eines Entscheids vornimmt, wenn das Dispositiv unklar, widersprüchlich

oder unvollständig ist oder wenn es mit der Begründung in Widerspruch steht (Art. 334 Abs. 1 ZPO),

dass ein Entscheid insbesondere dann zu berichtigen ist, wenn das Urteilsdispositiv Schreibfehler enthält (HERZOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl. 2017, N. 7 zu Art. 334 ZPO),

dass der Klägerin in der Urteilsbegründung des Urteils vom 8. Juni 2021 richtigerweise ein Betrag von CHF 70'775.15 zugesprochen (act. 12 E. 4.1 S. 8) und Beseitigung des Rechtsvorschlages im Umfang der Klageguthweisung angeordnet wird (act. 12 E. 4.4 S. 9), während in Dispositivziffer 1 des betreffenden Urteils die Beklagte zu einer Zahlung von lediglich CHF 70'755.15 verpflichtet wird und in Dispositivziffer 2 der Rechtsvorschlag im entsprechenden Betrag beseitigt wird (act. 12 S. 11),

dass es sich dabei um einen offensichtlichen Schreibfehler im Urteilsdispositiv handelt, welcher zusätzlich im Widerspruch zur Begründung steht, weshalb das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Juni 2021 entsprechend zu berichtigen ist,

verfügt der Präsident:

1. Dispositivziffer 1 des Urteils des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Juni 2021 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

" 1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 70'775.15 nebst Zins zu 5 % seit 28. April 2020 sowie Betreuungskosten von CHF 153.30 zu bezahlen.

Im Mehrbetrag (Zins) wird Ziff. 1 des Rechtsbegehrens abgewiesen."

2. Dispositivziffer 2 des Urteils des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Juni 2021 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

" 2. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Seuzach (Zahlungsbefehl vom 10. Februar 2020) wird im Umfang von CHF 70'775.15 nebst Zins zu 5 % seit 28. April 2020 beseitigt.

Im Mehrumfang wird Ziff. 2 des Rechtsbegehrens abgewiesen."

3. Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien; an die Beklagte unter Beilage des Doppels von act. 14.

5. Gegen diesen Entscheid ist eine bundesrechtliche Beschwerde innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Zürich, 18. Juni 2021

Handelsgericht des Kantons Zürich

Gerichtsschreiberin:

Susanna Schneider